

**SATZUNG
ÜBER DIE FORM
DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 i.V.m. § 1 der 1. VO des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 und der VO des Innenministeriums zur Änderung dieser Verordnung vom 25. Juni 1981 am 27. September 1983 folgende Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen durchgeführt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 1971 außer Kraft.

geändert lt. 2. Änderungssatzung vom 27.09.1983

Gärtringen, den 27. September 1983
gez.
Drexler
Bürgermeister